



An das  
Amt der burgenländischen Landesregierung  
Stabsabteilung – Verfassungsdienst und Legistik

per e-mail: [post.vdl@bgld.gv.at](mailto:post.vdl@bgld.gv.at)  
zur Zahl: VDL/L.L201-10000-6-2022

**VERTRETUNG GRÜNER UND UNABHÄNGIGER  
GEMEINDERÄTINNEN UND GEMEINDEN**  
Grüner GemeindevertreterInnenverband  
(GVV) Burgenland  
Pfarrgasse 30 | 7000 Eisenstadt  
+43 670 2062919 | [gerhard.moelk@gruene.at](mailto:gerhard.moelk@gruene.at)  
ZVR: 523987498

Eisenstadt, am 6. November 2022

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz geändert wird**

Sehr geehrte Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.<sup>a</sup> Eisenkopf!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir als Vertretung grüner und unabhängiger GemeinderätInnen und Gemeinden im Burgenland binnen offener Frist gerne wahrnehmen.

#### **Allgemeines**

Wir begrüßen grundsätzlich Ihre Bemühungen, die Gemeindevolksrechte durch eine Anpassung an die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung weiter zu entwickeln. Insbesondere die Möglichkeit der Briefwahl sowie die Bestimmungen über das Berichtigungsverfahren entsprechen einer zeitgemäßen Demokratie und finden unsere Zustimmung.

Der Entwurf weicht jedoch vom im Allgemeinen Teil der Erläuterungen formulierten Ziel der „Harmonisierung mit den Regelungen der Gemeindewahlordnung 1992“ dort ab, wo bei den Antragslisten in überschießender Weise die Regelungen der Landtagswahlordnung angewandt werden. Die Anwendung der Landtagswahlordnung auf die direktdemokratischen Instrumente der Gemeindeebene geht sogar so weit, dass diese dadurch geradezu verunmöglicht werden. Diese Änderungen lehnen wir daher ausdrücklich ab.

## Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 10 Abs. 5 und § 53 Abs. 5:

Die Regelungen werden laut Erläuterungen „analog zu den Vorgaben der LTWO 1995 betreffend die Unterstützung von wahlwerbenden Gruppen oder Parteien im Zuge der Wahlwerbung (§ 35 LTWO 1995)“ übernommen. Das steht im Gegensatz zum Ziel des Entwurfs, die Regelungen mit jener der Gemeindewahlordnung zu harmonisieren. Die Analogie zu den Vorgaben der LTWO ist umso unverständlicher, als bei der Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat gemäß § 31 Abs. 3 der Gemeindewahlordnung die Unterzeichnung der entsprechenden Anzahl von Wahlberechtigten ausreicht. Eine Wahlrechtsbestätigung ist für die Unterstützung eines Gemeindewahlvorschlages nicht notwendig – zu Recht, denn die Gemeinde muss bei Einbringung ohnehin überprüfen, ob der\*die Unterstützer\*in wahlberechtigt ist. Eine zweimalige Überprüfung, nämlich sowohl vor Einbringung als auch nach Einbringung, ist überschießend. Das mag bei direktdemokratischen Instrumenten auf Landesebene Sinn machen, wenn die Landesbehörde keinen Zugriff auf die Wähler\*innenregister der Gemeinden hat, auf Gemeindeebene ist dies aber komplett unverständlich.

Unklar ist auch der vom Gesetz vorgesehene Ablauf der Antragstellung mittels Antragslisten. Die Antragslisten müssen fortlaufend nummeriert sein. Damit sich eine Person in die Antragsliste eintragen kann, benötigt sie eine Wahlrechtsbestätigung von der Gemeinde. Auf dieser Wahlrechtsbestätigung müssen aber laut Anlage 1 schon die Antragslisten-Nummer und die fortlaufende Zahl eingetragen sein. Also muss die Person offenbar schon davor auf der Antragsliste eingetragen sein. Wenn aber die Person aus welchen Gründen auch immer keine Wahlrechtsbestätigung erhält (z.B. unerwartete Verhinderung während der Amtszeiten zum Gemeindeamt zu gehen) dann muss sie aus der Antragsliste gestrichen werden. Damit stimmen alle nachfolgenden Zahlen nicht, womit auch die bereits von der Gemeinde ausgestellten Wahlrechtsbestätigungen unrichtig werden. Oder ist vorgesehen, dass die fortlaufende Zahl auf der Wahlrechtsbestätigung auch nachträglich eigenhändig von den Antragstellern abgeändert werden darf? Das Gesetz bleibt hier unklar und bietet bei der ohnehin schon überformalisierten Antragstellung Angriffspunkte für Anfechtungen.

Hinzu kommt, dass im Falle der Beantragung einer Volksabstimmung über einen Gemeinderatsbeschluss die Anzeige über die Beantragung innerhalb von einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses zu erfolgen hat. Auch für diese Anzeige gelten gemäß § 51 Abs. 3 die Bestimmungen über die Antragslisten. Das bedeutet, dass, um ein Antragsverfahren für eine Volksabstimmung einzuleiten, innerhalb einer Woche 5 Prozent der Wahlberechtigten einer Gemeinde sich auf eine Liste eintragen müssen (um ihre fortlaufende Zahl zu wissen), dann zu den Öffnungszeiten am Gemeindeamt eine Wahlrechtsbestätigung holen müssen, diese dann dem\*der Bevollmächtigten überreichen müssen, die\*der dann die Antragsliste samt allen Bestätigungen am Gemeindeamt zu den Öffnungszeiten abgeben muss.

5 Prozent der Wahlberechtigten sind zum Beispiel in Neusiedl am See 372 Personen, in Weppersdorf 90 Personen, in Winden am See 63 Personen und in Eisenstadt 622 Personen. Erfahrungsgemäß ist es schon allein mit Hausbesuchen und Info-Ständen sehr schwierig, innerhalb einer Woche genügend Wahlberechtigte über die Problematik und die Auswirkungen eines gefällten Gemeinderatsbeschlusses aufzuklären und die Personen zur Unterzeichnung einzuladen. Die Personen dann auch so zu motivieren, die oben beschriebene formalistische Prozedur mitzumachen

und sich eventuell innerhalb derselben Woche auch einen Urlaubstag zu nehmen, um während der Amtszeiten auf das Gemeindeamt zu gehen, ist schier unmöglich.

Viele unserer Gemeinderät\*innen haben im vor kurzem stattgefundenen Bundespräsidentenwahlkampf Unterstützungserklärungen für Alexander Van der Bellen gesammelt. Auch hier musste die Erklärung am Gemeindeamt unterschrieben werden. Dieses Erfordernis war für viele Unterstützer\*innen des späteren Wahlsiegers ein wesentliches Hindernis, eine Unterstützungserklärung abzugeben. Es ist einfach für viele berufstätige Menschen nicht einfach so möglich, während der Amtszeiten das Gemeindeamt aufzusuchen. Es ist ein Aufwand und dafür muss Zeit eingeplant werden.

Alles in allem ist es unverständlich, warum hier nun diese Hürde eingebaut werden soll. Die Begründung „um Missbräuche zu verhindern“ wird nicht weiter ausgeführt. Die Gemeinde muss nach abgegebener Antragsliste ohnehin die Wahlberechtigung der Antragsteller\*innen überprüfen – es bedarf sehr viel Phantasie um sich hier mögliche Missbräuche der Antragstellung vorstellen zu können. Auch ist es bezeichnend, wenn die Landesregierung in ihrem Regierungsvorlagenentwurf den Nutzer\*innen direktdemokratischer Instrumente – also den Bürger\*innen – von vornherein Missbrauchsabsicht unterstellt.

Wir lehnen diesen Regelungsentwurf vehement ab. Die Verpflichtung zur Vorab-Einholung von Wahlrechtsbestätigungen (persönlich zu den Öffnungszeiten des Gemeindeamtes) verzögert die ohnehin schon knappe Frist zur Anzeige der Antragstellung von Volksabstimmungen und verunmöglicht eine Bekämpfung von Gemeinderatsbeschlüssen durch die Bürger\*innen. Die Regelungen über die direktdemokratischen Instrumente auf Gemeindeebene werden durch diese hohen Hürden zu totem Recht. Da nützen dann auch die neuen Bestimmungen über die Briefwahl und das Berichtigungsverfahren nichts, wenn es nicht einmal zu einer Antragstellung kommen kann.

#### **Zu § 23 Abs. 4:**

Wir begrüßen die Verpflichtung zu barrierefrei erreichbaren Abstimmungslokalen.

#### **Zu Briefwahl und zum Berichtigungsverfahren:**

Wir begrüßen hier die zeitgemäße Anpassung an die Gemeindewahlordnung.

Wir ersuchen, die dargelegten Punkte dieser Stellungnahme zu berücksichtigen und die geplanten Regelungen über die Wahlrechtsbestätigung zu verwerfen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Gerhard Mölk  
Obmann  
(elektronisch gefertigt)